



Vorlage Nr.: 2019/099

25.06.2019

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	16.09.2019	7
Kreistag	Landrat	23.09.2019	8

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2020 - 2024

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2020 – 2024 werden die in der Anlage aufgeführten 13 Personen bestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen endet am 31.12.2019. Die neue Amtszeit beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2024.

Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für 13 Personen. Hiervon werden 12 Personen für die kommende Amtsperiode neu bzw. wieder berufen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Vorschlagsliste sind die §§ 14,16 u. 17 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die §§ 22 u. 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Entsprechend § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Gemäß § 16 SGG muss die vorzuschlagende Person des ehrenamtliche Richters Deutscher sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Ausgeschiedene Personen können erneut vorgeschlagen werden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 17 SGG sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Hierzu zählen unter anderem Personen, welche infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen bzw. der Verlust dieser aufgrund einer entsprechenden Anklage zu erwarten ist. Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind sowie Personen die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen. Ein Auszug des Gesetzeswortlautes ist der Vorlage beigelegt.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Es sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bereits bei dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht NRW für den Berufungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2024 als ehrenamtliche Richter berufen worden sind
- Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben
- Personen, die den Ladungen zu den Sitzungen aus beruflicher oder sonstiger Belastung nur selten Folgen leisten können

Die Vorschlagsliste soll von den vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon privat und dienstlich
- Beruf
- Angabe einer evtl. früheren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter

Bei der Unterbreitung von Vorschlägen wird darum gebeten, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund angemessen zu berücksichtigen.